

Besondere Richtlinie Masterprüfungen

für Online-Hochschullehrgänge der FH des BFI Wien

Erstellt:	Breinbauer
Geprüft:	Schlattau
Freigegeben durch/am:	FH Kollegium, am 28.09.2023
Gültig ab:	01.10.2023

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Online-Hochschullehrgänge mit Masterabschluss nach § 9 FHG an der FH des BFI Wien.

Die Richtlinie tritt ab **01.10.2023** in Kraft. Es gelten dabei folgende **Übergangsregelungen**: Die Richtlinie gilt ab dem Tag des Inkrafttretens für alle Studierenden von außerordentlichen Online-Master-Hochschullehrgängen. Ausgenommen von dieser Richtlinie sind Studierende, die vor dem Tag des Inkrafttretens bereits einen Termin für die mündliche Masterprüfung mit der Wissenschaftlichen Leitung vereinbart haben.

Für Studiengänge und Hochschullehrgänge, die in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen durchgeführt werden, kann das Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter abweichende Regelungen treffen.

I. Masterprüfung

1. Inhalt der mündlichen Masterprüfung

Der **Studienabschluss** in einem Online-Hochschullehrgang setzt eine positiv beurteilte **Masterarbeit¹** und eine abschließende **Masterprüfung** voraus.

Der Abschluss in einem Fachhochschul-Masterstudiengang/Hochschullehrgang setzt eine positiv beurteilte Masterarbeit und eine abschließende Gesamtprüfung (=Masterprüfung) vor einem Prüfungssenat voraus. Die mündliche Masterprüfung umfasst folgende Prüfungsteile:

- Präsentation der Masterarbeit
- Prüfungsgespräch über Querverbindungen des Themas der Masterarbeit zu den relevanten Fächern des Studienplanes
- Prüfungsgespräch über sonstige studienplanrelevante Inhalte

Der **Prüfer:innenpool** setzt sich aus den Wissenschaftlichen Leitungen des jeweiligen Lehrgangs, delegierten Personen aus Lehre und Forschung der Fachhochschule des BFI Wien und der Leitung Hochschullehrgänge Online oder von dieser delegierten Personen zusammen.

¹ Der Begriff Masterarbeit ist mit dem Begriff Master-Thesis gleichzusetzen.

Die **Prüfungssenate** setzen sich aus folgenden Personen zusammen:

- Vorsitzende:r: Leitung Hochschullehrgänge Online oder einer delegierten Person
- Wissenschaftliche Leitung der Fachhochschule des BFI Wien oder einer delegierten Person
- Wissenschaftliche Leitung des Kooperationspartner oder einer delegierten Person

2. Dauer und Durchführung der mündlichen Masterprüfung

Masterprüfungen finden in der Regel synchron online statt.

Nach der **Präsentation** der **Masterarbeit** (in der Regel 10 min bis 15 min) werden Fragen zur Masterarbeit gestellt. Neben Verständnisfragen zur Arbeit und zur Methodik, werden auch Fragen zu **Querverbindungen** des Themas der **Masterarbeit** zu **relevanten Fächern des Studienplanes** erörtert. Weiters werden auch sonstige **curriculumsrelevante Inhalte** des Studienplanes in das Prüfungsgespräch einbezogen. Letztlich können auch konkrete Fragestellungen Ausgangspunkt für die Überlegung und Beschreibung von Lösungsansätzen sein.

In der Regel beträgt die Dauer der mündlichen Prüfung bis zu **45 Minuten** je Kandidat:in und kann auf einen Zeitraum von bis zu 60 Minuten ausgeweitet werden. Die mündliche Masterprüfung findet als **Einzelprüfung** statt.

Bei der Durchführung der Masterprüfung sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Wissenschaftliche Leitung informiert nach Abgabe der Masterarbeit die Studierenden in geeigneter Weise über die Masterprüfung und deren Beurteilungskriterien.
- Der Prüfungsstoff wird den Kandidat:innen im Voraus bekannt gegeben. Der Prüfungsstoff stellt die Basis für das Prüfungsgespräch über Querverbindungen zur Masterarbeit und über sonstige studienplanrelevante Inhalte dar. Für das Prüfungsprotokoll wird das dafür geltende Formular der FH des BFI Wien verwendet.

Weitergehende Details über Inhalt und Durchführung der mündlichen Masterprüfung werden von den einzelnen Online-Hochschullehrgängen bekannt gegeben.

3. Gesamtbeurteilung Masterprüfung

Die **Beurteilungskriterien** inklusive **Gewichtung** der **Prüfungsteile** (Masterarbeit, Präsentation der Masterarbeit, Prüfungsgespräch zu Querverbindungen der Masterarbeit, Prüfungsgespräch zu sonstigen studienplanrelevanten Inhalten) ist den Studierenden vor der Masterprüfung mitzuteilen (§ 16 Abs 4 FHG).

Die Benotung der Masterprüfung erfolgt durch den Prüfungssenat als Gesamtbeurteilung nach folgender Bewertungsskala (§ 17 Abs 2 FHG):

- **Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden:** Für eine herausragende Prüfungsleistung; Durchschnittsnote muss gleich/besser 1,5 sein, keine gewichtete Note schlechter als 2.
- **Mit gutem Erfolg bestanden:** Für eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Prüfungsleistung; Durchschnittsnote darf maximal 2,0 sein, keine gewichtete Note schlechter als 2,5.
- **Bestanden:** Für eine positiv beurteilte Prüfung.
- **Nicht bestanden:** Für eine nicht genügende Prüfungsleistung.

Die jeweilige **Benotung** (Gesamtbeurteilung) wird durch den Prüfungssenat gemeinsam – unter Leitung des:der Vorsitzenden – unmittelbar nach Durchführung der mündlichen Masterprüfung vorgenommen. Bei dem Abstimmungsgespräch des Prüfungssenates über die Benotung sind weder die Prüfungskandidat:innen noch sonstige Zuhörer:innen anwesend.

Zur internen Entscheidungsfindung für die abschließende kommissionelle Beurteilung werden die Prüfungsteile von der Kommission mit Noten (nach dem österreichischen Schulnotensystem) beurteilt. Aus dem Notenbild der Prüfungsteile ergibt sich die **Gesamtbeurteilung** (ausgezeichneter Erfolg, guter Erfolg, bestanden, nicht bestanden).

Über die mündlichen Prüfungsgespräche ist ein **Protokoll** zu führen. In der Beilage zu diesem Ergebnisprotokoll sind die gestellten Fragen sowie stichwortmäßig die bewerteten Antworten enthalten. Das Ergebnis der mündlichen Masterprüfung ist der: dem Studierenden unmittelbar nach Festlegung der Benotung durch den jeweiligen Prüfungssenat bekannt zu geben. Für die Protokollierung und damit auch für die abgestimmte gemeinsame Benotung der mündlichen Prüfung ist der:die Vorsitzende des Prüfungssenats verantwortlich. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Prüfungssenates zu unterfertigen.

4. Antritts- und Wiederholungsmöglichkeiten

Wiederholungsprüfung

- Eine nicht bestandene Masterprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.
- Die Masterprüfung wird dann negativ beurteilt, wenn mindestens ein Prüfungsteil negativ ist.

- Die Wiederholungsprüfung ist entweder eine Gesamtprüfung, in der alle Prüfungsteile oder eine Teilprüfung, in der nur die/der negativ beurteilte/n Prüfungsteil/e wiederholt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungssenat.
- Die Wiederholungsprüfungen finden nach Möglichkeit mit demselben Prüfungssenat statt wie die erste Prüfung.
- Ein nicht ausreichend begründetes Nicht-Antreten wird mit der Note „Nicht Genügend“ beurteilt.

Tritt der:die Studierende nicht zum Prüfungstermin an, sind die Gründe für den Nichtantritt mit entsprechender Vorlaufzeit an die Wissenschaftliche Leitung vor dem offiziellen Masterprüfungstermin schriftlich zu kommunizieren. Wird kein von der Wissenschaftlichen Leitung akzeptierter Nachweis erbracht, gilt der Antritt als verwirkt (§13 Abs 5 FHG).

Der Prüfungsstoff gilt sowohl für den Erstantritt als auch für allfällige Wiederholungstermine mit Ausnahme gravierender Änderungen des Curriculums im Rahmen entsprechender Übergangsfristen.